

Information gem. Artikel 3 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

Artikel 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088)

Durch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den gesamten Risikomanagement- und Investitionsentscheidungsprozess werden Risiken im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren sowie guter Unternehmensführung als Entscheidungsgrundlage sowohl in die unternehmenseigenen Geschäftstätigkeiten als auch in die angebotenen Finanzprodukte einbezogen. Neben der Steigerung des Bewusstseins für ökologische, soziale und Governance-Risiken ist die gezielte Identifikation und Quantifizierung dieser Nachhaltigkeitsrisiken notwendig, um den Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte erfolgreich entgegenzutreten zu können. Zudem ermöglicht die Berücksichtigung dieser Faktoren, den Kunden und Investoren zukunftsorientierte Produkte zur Verfügung stellen zu können, von denen langfristig profitiert werden kann. Die Implementierung der Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomanagement- und in den Investitionsentscheidungsprozess erfolgte in folgenden Schritten:

Zuerst wurden die Geschäftsbereiche der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. einem umfassenden Screening hinsichtlich potentieller Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Die hierbei identifizierten Risiken wurden im nächsten Schritt in die bereits bestehenden Risikoarten überführt und bewertet und somit als integrativer Bestandteil der Entscheidungsgrundlage, die dem Asset Management für Investitionsentscheidungen dient, eingebunden. Der Risikomanagementprozess wird seither laufend hinsichtlich Neuerkenntnissen bzw. -entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit überwacht und regelmäßigen Evaluierungen und gegebenenfalls Neubewertungen unterzogen.

Bei Investments, welche die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. für das Eigenveranlagungsportfolio tätigt, wurden für die Veranlagung der Eigenmittel die bereits bestehenden internen Veranlagungskriterien um Kriterien ergänzt, die explizit zur Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren auf Unternehmensebene dienen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf positive Nachhaltigkeitsrisikoratings sowie auf die Einhaltung von internationalen Standards hinsichtlich Menschen-, Bürger-, Arbeits- und politischen Rechten, wie dem UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sowie der Arbeitsstandards der International Labour Organization gelegt. Eine schrittweise Erhöhung des Nachhaltigkeitsgrades in der Eigenveranlagung wird angestrebt.

Bei den nachhaltigen Mandaten und Fonds werden entsprechende ökologische und soziale Kriterien sowie Standards hinsichtlich guter Unternehmensführung (Governance) in den Investmentprozess einbezogen. Ein gängiges Prozedere hierbei ist die Verfolgung des folgenden, zweistufigen Prozesses: In einem ersten Schritt werden mittels Negativ-Screening jene Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Mindeststandards nicht erfüllen. In einem zweiten Schritt werden mittels Positiv-Screening jene Unternehmen ausgewählt, die im Vergleich zum Branchenschnitt deutlich besser positioniert sind (Best-in-Class). Aus der Kombination dieses Negativ- und Positiv-Screenings ergibt sich ein internes Unternehmensrating. Zusätzlich werden einzelne Branchen einem eigenen Screening unterzogen, um sogenannte „kritische Branchen“ zu identifizieren. Dieses Branchen- und Unternehmensrating wird in weiterer Folge zusammengeführt und kann in einem Nachhaltigkeitsmonitor dargestellt werden. Die Kombination dieser beider Faktoren ist für die Auswahl jener Aktien und Anleihen von Unternehmen, die

für ein Investment grundsätzlich in Frage kommen, entscheidend. Die Anforderungen an die Auswahlkriterien von nachhaltigen Titeln sind umso höher, je riskanter die Branche aus unserer Nachhaltigkeitssicht ist. Je kritischer eine Branche von uns gesehen wird, umso mehr steigt der Nachhaltigkeitsanspruch an diese Unternehmen.

Die Einhaltung der oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wird im Risikomanagement laufend überwacht.

ERFOLGTE ADAPTIERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 10.10.2022:** Konkretisierung der Berücksichtigung von Governance-Faktoren und -Risiken im Risikomanagement- und Investitionsentscheidungsprozess